



Bericht der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Oberstaatsanwältin Claudia Vanoni

Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

+49 (0) 30 9015 - 0

www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft

antisemitismusbeauftragte@gsta.berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Aktuelle Entwicklungen.....	6
3. Die Verfolgung antisemitischer Straftaten durch die Staatsanwaltschaft Berlin	6
3.1. Zuständigkeiten	6
3.2. Das antisemitische Motiv bei der Fallbearbeitung.....	7
3.3. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.....	8
3.4. Kommunikation mit den Betroffenen	9
4. Fallzahlen	9
4.1. Verfahrenseinleitungen	10
4.2. Verfahrenseinstellungen	10
4.3. Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge	10
4.4. Offene Verfahren und sonstige Erledigungen	10
5. Herausgehobene Verfahren.....	11
5.1. Angriff am U-Bahnhof Zoologischer Garten (Fortschreibung)	11
5.2. Angriff auf Berliner Rabbiner in Wilmersdorf (Fortschreibung).....	11
5.3. Vorfall vor der Neuen Synagoge in der Oranienburger Straße (Fortschreibung)	12
5.4. Festnahme eines mutmaßlichen Gewalttäters (Fortschreibung)	13
5.5. Angriff am U-Bahnhof Kurfürstendamm	13
5.6. Anklageerhebung gegen den sogenannten Volkslehrer	13
5.7. Brand in einem Lokal in Berlin Lichtenberg.....	14
5.8. Ermittlungsverfahren gegen Attila H.....	14
6. Besondere Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten	15
6.1. Antisemitische Straftaten im Internet.....	15
6.2. Antisemitische Äußerungen im Verhältnis zur Meinungsfreiheit	16
6.3. Antisemitische Straftaten im Kontext von Schuldunfähigkeit	17
7. Maßnahmen und Ergebnisse der Antisemitismusbeauftragten.....	18
7.1. Vernetzung und Kooperation mit Akteur*innen der Zivilgesellschaft	18
7.2. Vernetzung und Kooperation mit staatlichen Akteur*innen	18

7.2.1.	Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus.....	18
7.2.2.	Polizei Berlin	19
7.2.3.	Runder Tisch antisemitische Gewalt	19
7.2.4.	Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften.....	19
7.3.	Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs	20
7.4.	Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen	21
7.5.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	21
8.	Bewertung und Ausblick	22

1. Einleitung

Antisemitismus bedroht die Sicherheit und Stabilität der gesamten Gesellschaft. Er muss von staatlicher Seite konsequent und wirksam bekämpft werden. Dafür stehen die Berliner Strafverfolgungsbehörden.

Auf Initiative der Generalstaatsanwältin, Frau Margarete Koppers, wurde daher bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin am 1. September 2018 die Stelle einer Antisemitismusbeauftragten eingerichtet. Diese Funktion wird seither von Frau Oberstaatsanwältin Claudia Vanoni ausgeübt, ihre Vertretung erfolgt durch Herrn Oberstaatsanwalt Hartmann Hild.

Mit der Einrichtung dieser Funktion verfolgt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Ziel, insbesondere durch eine Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sowie weiteren Institutionen jüdischen Lebens und zivilgesellschaftlichen Organisationen das Vertrauen der Gesellschaft in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu stärken und so die Anzeigebereitschaft zu erhöhen. Denn diese ist die Grundlage für eine effektive Verfolgung antisemitischer Straftaten.

Die Aufgaben der Antisemitismusbeauftragten sind insbesondere die Vernetzung und Kooperation mit Institutionen und Organisationen jüdischen Lebens in Berlin, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen oder Behörden, die sich mit der Bekämpfung von Antisemitismus befassen, sowie die Etablierung und Koordinierung des fachlichen Austausches zwischen den für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Staatsanwält*innen und den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Darüber hinaus initiiert die Antisemitismusbeauftragte Fortbildungsmaßnahmen zu Ursachen, Erscheinungsformen, Auswirkungen und Verfolgungsmöglichkeiten antisemitisch motivierter Delikte und zur Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen solcher Taten.

Eine weitere Aufgabe der Antisemitismusbeauftragten ist die Erstellung eines jährlichen Berichts. In dem vorliegenden zweiten Bericht werden die aktuellen Entwicklungen, die Bearbeitungsstandards der Staatsanwaltschaft, die Fallzahlen 2020, herausgehobene Verfahren und besondere Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten dargestellt sowie die Maßnahmen und Ergebnisse der Antisemitismusbeauftragten aufgezeigt. Der Bericht soll darüber hinaus – auch durch die jährliche Fortschreibung – einen Beitrag dazu leisten, künftige Entwicklungs- und Optimierungsbedarfe besser erkennen und notwendige Schritte zur Verbesserung einleiten zu können.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im vorliegenden Bericht an entsprechenden Stellen auf den ersten Jahresbericht Bezug genommen.

2. Aktuelle Entwicklungen

Das Jahr 2020 war von einer besonderen, weltweit herausfordernden Krise geprägt, die aktuell noch andauert und auf das Gemeinwesen sowie die meisten Bereiche unseres persönlichen Lebens massive Auswirkungen hat. Die Corona-Pandemie führte leider auch zu einer „Konjunktur“ antisemitischer Verschwörungstheorien. Jüdinnen und Juden wurden und werden vor allem im Internet und bei Demonstrationen gegen Corona-Auflagen zum Sündenbock einer weltweiten Krise erklärt. Insoweit fungiert die Pandemie als eine Art „Brennglas“, das deutlich zeigt, wie tief verwurzelt Antisemitismus in unserer Gesellschaft immer noch ist und dass antisemitische Vorurteile in Krisensituationen verstärkt aufleben und wachsende, gefährliche Dynamiken entfalten. Jüdinnen und Juden geraten damit noch mehr als ohnehin in das Visier antisemitischer Täter*innen.

Hierfür spricht auch die Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Verfahren mit antisemitischem Hintergrund. Trotz der zeitweisen Schließung von Fußballstadien und der Absage der jährlichen Al-Quds-Demonstration, die immer wieder Tatorte von antisemitischen Vorfällen sind, haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr 417 Verfahren mit antisemitischem Hintergrund eingeleitet. Im Jahr 2019 waren es noch 386 Verfahren. Auch wenn diese Zahlen nur bedingt aussagekräftig sind, weil die Verfahrenszählung nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und nicht, wie zum Beispiel bei der polizeilichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität, nach dem Tatzeitpunkt erfolgt, deuten sie auf eine Zunahme von Antisemitismus im Berichtsjahr hin.

3. Die Verfolgung antisemitischer Straftaten durch die Staatsanwaltschaft Berlin

3.1. Zuständigkeiten

Verfahren mit antisemitischem Hintergrund werden bei der Staatsanwaltschaft Berlin in der Fachabteilung für Staatsschutz- und Friedensstörungsdelikte (Fachabteilung 231) bearbeitet. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei den einschlägigen Straftatbeständen um solche der Beleidigung, Bedrohung oder Körperverletzung handelt, die sonst, ohne antisemitische oder andere menschenverachtende Motivation, in der Regel von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Verfahren mit zugleich terroristischem Hintergrund werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Abteilung 17) bearbeitet.

Um vorurteilsmotivierte Straftaten effektiver zu verfolgen, hat die Staatsanwaltschaft Berlin im September 2020 die „Zentralstelle Hasskriminalität“ eingerichtet, deren Ziel es ist, durch eine gesteigerte Kooperation mit den Geschädigten, Interessenvertretungen und Beratungsstellen den Schutz der Betroffenen zu verbessern und das Vertrauen der Gesellschaft in Polizei und Justiz zu stärken. In diese Zentralstelle ist auch die Fachabteilung 231 eingebunden.

Die Antisemitismusbeauftragte steht im engen Austausch mit den für die Bearbeitung von Verfahren mit antisemitischem Hintergrund zuständigen Fachabteilungen der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft. Sie wird von diesen insbesondere über antisemitisch motivierte Gewaltvorfälle, bedeutsame Vorfälle, die sich gegen Repräsentant*innen jüdischer Organisationen und Einrichtungen richten, Angriffe auf Gebäude jüdischer Institutionen sowie sonstige Vorfälle, die zum Beispiel in der öffentlichen Berichterstattung eine besondere Relevanz aufweisen, unverzüglich unterrichtet. So kann die Antisemitismusbeauftragte unter anderem auf entsprechende Anfragen ihrer Kooperationspartner*innen unmittelbar reagieren bzw. diese anlassbezogen informieren und gegebenenfalls die Öffentlichkeitsarbeit mit der Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Berlin abstimmen.

Ein regelmäßiger Austausch findet auch mit der Zentralstelle Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft Berlin statt. Durch die gegenseitige Einbindung und Kooperation in gemeinsamen Themenbereichen werden Synergien geschaffen. Entscheidungen, die bereichsübergreifende Wirkung haben, werden miteinander abgestimmt.

3.2. Das antisemitische Motiv bei der Fallbearbeitung

Die Erfassung des antisemitischen Motivs von Straftaten ist für die Einordnung dieser Form von Hasskriminalität wichtig und hat, wie dargelegt, auch für die Frage der Zuständigkeit innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin eine entscheidende Bedeutung.

Mangels einer Legaldefinition des Begriffs Antisemitismus orientieren sich die Berliner Strafverfolgungsbehörden bei der Bestimmung des antisemitischen Hintergrunds einer Tat an der von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA¹) am 26. Mai 2016 verabschiedeten Arbeitsdefinition von Antisemitismus in ihrer erweiterten Form, wie sie auch das Bundeskabinett mit Beschluss vom 20. September 2018 zur Kenntnis genommen hat.

Die Arbeitsdefinition in dieser erweiterten Form lautet wie folgt:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Die Arbeitsdefinition stellt wegen der angefügten Fallbeispiele Antisemitismus in seiner Vielschichtigkeit gut dar und eignet sich daher auch für die Strafverfolgungsbehörden als Arbeits- und Orientierungshilfe.

¹ International Holocaust Remembrance Alliance

Für die Bewertung, ob eine Tat im Sinne dieser Definition antisemitisch motiviert ist, sind Ort, Zeit und Kontext der Tat sowie Erkenntnisse zur Person der Täterin oder des Täters relevante Indikatoren. Maßgeblich sind dabei auch die Einschätzung der von der Tat betroffenen Personen und die Angaben von Zeug*innen oder sachkundigen Dritten, wie zum Beispiel zivilgesellschaftliche Organisationen. Wird von diesen die jeweilige Straftat als antisemitisch wahrgenommen, nimmt die Staatsanwaltschaft Berlin diese Hinweise ernst, prüft sie und berücksichtigt sie bei der Bearbeitung des Verfahrens.

Neben der Erfassung und phänomenspezifischen Einordnung ist das antisemitische Motiv aufgrund seiner strafschärfenden Relevanz gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) auch für eine schuldangemessene Ahndung der Tat entscheidend. Die Staatsanwaltschaft Berlin nimmt das antisemitische Motiv daher ausdrücklich in ihre Anklageschriften mit auf und zielt mit der Beantragung entsprechend erhöhter Strafen darauf ab, dass antisemitische Taten durch das Gericht angemessen geahndet werden.

Im Juni 2020 wurde vom Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen (BT-Drucksache 19/17741). Dieses bislang noch nicht in Kraft getretene Gesetz sieht unter anderem vor, die Regelung zur Strafzumessung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um antisemitische Beweggründe und Ziele als ein weiteres Beispiel für menschenverachtende Tatmotivationen zu ergänzen. Bisher umfasst der Gesetzestext „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe“. Auch wenn eine antisemitische Tatmotivation bereits nach der derzeit geltenden Fassung des § 46 Absatz 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend zu berücksichtigen ist, befürworten die Berliner Strafverfolgungsbehörden die ausdrückliche Aufnahme antisemitischer Beweggründe und Ziele in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB, insbesondere zur Klarstellung der bereits bestehenden und allgemein auch anerkannten Rechtslage. Zudem bekräftigt die Ergänzung eine für das Gemeinwesen grundlegende Wertung der hiesigen Rechtsordnung und kann dazu beitragen, das Bewusstsein der Ermittlungsbehörden und der Strafgerichte für die Bedeutung einer konsequenten Verfolgung antisemitischer Straftaten zu schärfen.

3.3. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung

Die Staatsanwaltschaft Berlin bejaht in Fällen der Hasskriminalität grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Taten². Auch und gerade bei antisemitisch motivierten Taten, die mit der Privatklage verfolgt werden könnten (zum Beispiel Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung oder Bedrohung), verweist sie Anzeigeerstatte*rinnen daher nicht auf diesen Privatklageweg.

Auch sieht die Staatsanwaltschaft Berlin bei Vergehen, also rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht

² Dies entspricht der Regelung in Nr. 86 Absatz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren.

sind, selbst bei geringer Schuld der Täterin oder des Täters nach § 153 der Strafprozessordnung (StPO) oder unter Auflagen oder Weisungen nach § 153a StPO nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen von der Verfolgung dieser Taten ab.

Hat ein Opfer einer antisemitischen Straftat keinen Strafantrag gestellt, bejaht die Staatsanwaltschaft Berlin dennoch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, sofern das Vorliegen eines Strafantrages keine zwingende rechtliche Voraussetzung für die Verfolgung der Tat ist (sogenanntes relatives Antragsdelikt).

3.4. Kommunikation mit den Betroffenen

Der bisherige Austausch mit den Kooperationspartner*innen der Antisemitismusbeauftragten hat verdeutlicht, wie wichtig ein sensibler Umgang mit Betroffenen von antisemitischen Straftaten für die Stärkung des Vertrauens in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ist.

In der Kommunikation nach außen ist eine verständliche Sprache entscheidend. Muss ein Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt werden, so ist es wichtig, die Gründe hierfür in dem Einstellungsbescheid nachvollziehbar und empathisch darzulegen und dabei die Perspektive der von der Straftat betroffenen Person ausdrücklich mit einzubeziehen. Dies hat sich die Staatsanwaltschaft Berlin bei der Abfassung der entsprechenden Einstellungsbescheide zur Aufgabe gemacht.

Ein weiterer Gesichtspunkt, den es zu beachten gilt, ist das Informationsbedürfnis von Anzeigerstatter*innen über den Bearbeitungsstand des Ermittlungs- und Strafverfahrens. Häufig haben Betroffene von antisemitischen Straftaten den Eindruck, ihre Anzeige habe zu keinem Erfolg geführt oder sei sogar im Sande verlaufen. Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, informiert die Staatsanwaltschaft Berlin die Betroffenen über die Anklageerhebung bzw. die Beantragung eines Strafbefehls sowie zu gegebener Zeit über den Ausgang des Strafverfahrens.

4. Fallzahlen

Die folgenden Fallzahlen beziehen sich auf die im Berichtszeitraum eingegangenen Verfahren zu Taten mit antisemitischem Hintergrund. Die Verfahrenszählung erfolgt dabei nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und nicht, wie zum Beispiel bei der polizeilichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität, nach dem Tatzeitpunkt.

4.1. Verfahrenseinleitungen

Im Jahr 2020 haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden 417 Verfahren mit antisemitischem Hintergrund gegen unbekannte und namentlich bekannte Täter*innen eingeleitet. In 158 dieser Verfahren (38 %) wurde die Tat im Internet begangen.

4.2. Verfahrenseinstellungen

Von den im Jahr 2020 eingeleiteten Verfahren waren 147 Verfahren (35 %) gemäß § 170 Absatz 2 StPO einzustellen, insbesondere weil die Täter*innen nicht ermittelt werden konnten, die durchgeführten Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben oder der weiteren Verfolgung der Tat ein Verfahrenshindernis, wie zum Beispiel das Fehlen eines fristgerechten Strafantrags, entgegenstand. Ein Verfahren wurde wegen geringer Schuld des Täters gemäß § 153 StPO eingestellt. In einem weiteren Verfahren hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat nach § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Hinblick auf eine bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahme abgesehen. Drei Verfahren wurden gemäß § 154 StPO im Hinblick auf eine anderweitig erfolgte oder zu erwartende erhebliche Verurteilung eingestellt. 14 Verfahren wurden wegen unbekanntem Aufenthalts der Beschuldigten gemäß § 154 f StPO vorläufig eingestellt und die zur Ermittlung des Aufenthalts erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Ein Verfahren wurde nach § 154 e StPO bis zum Abschluss eines anderen Verfahrens eingestellt, da dieses Einfluss auf die zu treffende Entscheidung haben kann.

4.3. Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge

In 17 der 2020 eingeleiteten Verfahren erhob die Staatsanwaltschaft Berlin die öffentliche Klage, in vier Verfahren stellte sie Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG und in 23 Verfahren beantragte sie den Erlass von Strafbefehlen.

18 dieser Verfahren wurden noch im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen, nämlich durch 12 Verurteilungen zu Geldstrafen, einer Verurteilung zu einer Erziehungsmaßregel nach § 9 JGG, vier Einstellungen nach § 47 JGG nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahme bzw. Erteilung einer Ermahnung, Weisung oder Auflage sowie durch einen Freispruch. Drei Verfahren wurden durch das Amtsgericht mit anderen Verfahren verbunden.

4.4. Offene Verfahren und sonstige Erledigungen

In 82 der Verfahren aus 2020 dauern die Ermittlungen noch an. Die übrigen Verfahren wurden an andere Staatsanwaltschaften abgegeben oder mit sachlich zusammenhängenden Verfahren verbunden.

5. Herausgehobene Verfahren

Folgende herausgehobene Verfahren, die im Berichtszeitraum unter anderem öffentliche Aufmerksamkeit hervorriefen, sind zu erwähnen, teilweise als Fortschreibung aus dem Vorjahresbericht:

5.1. Angriff am U-Bahnhof Zoologischer Garten (Fortschreibung)

Wie bereits im ersten Bericht dargelegt, beleidigten drei Jugendliche im Juni 2018 im Bereich des U-Bahnhofs Zoo einen anderen Jugendlichen antisemitisch, bedrohten ihn mit dem Tod und schlugen auf ihn ein. Im September 2019 sprach das Amtsgericht Tiergarten zwei der Täter wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung schuldig. Gegen den einen nicht vorbestraften Angeklagten verhängte es einen zweiwöchigen Dauerarrest und wies diesen zur Verrichtung von 60 Stunden Freizeitarbeit an. Den anderen Angeklagten verurteilte es unter Einbeziehung eines weiteren Urteils zu einer Jugendstrafe in Höhe von einem Jahr und zwei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Gegen das Urteil haben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die beiden Angeklagten Berufung eingelegt. In der Berufungshauptverhandlung gestanden beide Angeklagte die Tat, brachten ihr Bedauern über ihr Handeln zum Ausdruck und nahmen ihre Berufungen zurück. Da unter diesen Umständen mit einer höheren Bestrafung der Angeklagten nicht mehr zu rechnen war, nahm auch die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurück.

Der dritte Angeklagte, der sich dem Strafverfahren zunächst durch Flucht entzogen hatte, wurde im September 2020 in Berlin festgenommen und war zeitweise in Untersuchungshaft. Das Amtsgericht verurteilte den geständigen und glaubhaft schuldeinsichtigen Angeklagten im Januar 2021 zu einem einwöchigen Dauerarrest, der durch die Untersuchungshaft als verbüßt gilt, sowie zu 80 Stunden Freizeitarbeit.

5.2. Angriff auf Berliner Rabbiner in Wilmersdorf (Fortschreibung)

Im Zusammenhang mit dem bereits im ersten Bericht aufgeführten Angriff auf Rabbiner Teichtal, bei dem dieser am 26. Juli 2019 in Berlin Wilmersdorf aus einem Wohnhaus heraus von zwei männlichen Tätern antisemitisch beleidigt und bespuckt worden war, hatte die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren zunächst nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, nachdem die durchgeführten Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht gegen die Beschuldigten ergeben hatten. Auf Antrag des Betroffenen wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Die Nachermittlungen haben den Tatverdacht gegen die Beschuldigten jedoch nicht erhärten können, so dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren im März 2020 erneut nach § 170 Absatz 2 StPO einstellen musste. Die Antisemitismusbeauftragte stand hierzu im regelmäßigen Austausch mit dem Rechtsbeistand des Betroffenen.

5.3. Vorfall vor der Neuen Synagoge in der Oranienburger Straße (Fortschreibung)

Im Zusammenhang mit dem bereits im ersten Bericht dargelegten Vorfall vom 4. Oktober 2019, bei dem ein Mann die als Absperrung dienende Kette auf dem Bürgersteig vor der Neuen Synagoge in der Oranienburger Straße überstiegen hatte und mit einem Messer auf die Objektschutzkräfte zugegangen war, ohne allerdings Stichbewegungen oder sonstige Angriffe in Richtung der Objektschützer auszuführen, ist das Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich eingestellt worden.

Die Generalstaatsanwaltschaft ermittelte im Zusammenhang mit diesem Ereignis wegen des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB zum Nachteil der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und der Bedrohung gemäß § 241 StGB zum Nachteil der Objektschützer. Noch am Tatabend und in den Wochen danach wurden umfangreiche Maßnahmen veranlasst, um den äußeren Geschehensablauf aufzuklären und die innere Haltung des Beschuldigten als maßgebliches Indiz für seine Motivation zu erhellen. Die Ermittlungen wurden auch darauf erstreckt, ob andere Personen den Beschuldigten für die Begehung einer Gewalttat zum Nachteil von Mitarbeitenden oder Besucher*innen der Synagoge instrumentalisiert haben könnten.

Letztlich war nach Abschluss dieser Ermittlungen weder eine Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Hausfriedensbruchs noch wegen einer Bedrohung anzunehmen. Insbesondere lagen die rechtlichen Voraussetzungen der Bedrohung gemäß § 241 StGB nach Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft nicht mit der gebotenen hinreichenden Wahrscheinlichkeit vor. Eine Bedrohung im Rechtssinne setzt das „Inaussichtstellen eines Verbrechens“ voraus. Verbrechen sind gemäß § 12 Absatz StGB aber nur solche rechtswidrigen Taten, für die das Gesetz im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Hierzu gehören vorsätzliche Tötungsdelikte und die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), bei der die verletzte Person etwa erblindet, taub wird oder in Siechtum verfällt; die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) fällt hingegen nicht darunter. Das von den Objektschützern geschilderte Vorgehen des Beschuldigten, insbesondere das unvermittelte Hervorziehen des Messers, war zweifellos beunruhigend und bedrohlich. Aus rechtlicher Sicht ist damit aber ein Verbrechen, mithin eine schwere Körperverletzung oder ein vorsätzliches Tötungsdelikt, nicht hinreichend in Aussicht gestellt worden.

Hinweise auf eine Instrumentalisierung des Täters durch Dritte ergaben sich nicht. Die Generalstaatsanwaltschaft musste daher das Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO einstellen. Noch vor der förmlichen Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde die Jüdische Gemeinde zu Berlin zu der beabsichtigten Verfahrensweise angehört und ihr wurden die Einstellungsgründe erläutert. Wegen des Vorwurfs des unerlaubten Führens eines Messers wurde gegen den Beschuldigten ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Das vom Bundestag im Juni 2020 beschlossene, aber bislang noch nicht in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BT-Drucksache 19/17741) sieht neben der unter Punkt 3.2. beschriebenen Ergänzung zu § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB auch die Änderung des Straftatbestandes der Bedrohung nach

§ 241 StGB vor. Nach dieser Änderung sollen künftig auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit – damit auch der einfachen und gefährlichen Körperverletzung –, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten, strafbar sein. Die Antisemitismusbeauftragte begrüßt diese Gesetzesänderung.

5.4. Festnahme eines mutmaßlichen Gewalttäters (Fortschreibung)

Im Zusammenhang mit der bereits im ersten Bericht erwähnten Festnahme und einstweiligen Unterbringung des mutmaßlichen Gewalttäters Usama Z. in einer psychiatrischen Klinik im November 2019 hat das Landgericht Berlin mit Urteil vom 5. November 2020 auf Antrag der Staatsanwaltschaft nun die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft Berlin hatte dem Beschuldigten in ihrer Antragschrift im Sicherungsverfahren mehrere Straftaten zur Last gelegt, die er aus einer wahnhaft antisemitischen Gesinnung heraus im Zeitraum zwischen Mai 2017 und April 2019 in Berlin begangen hatte.

5.5. Angriff am U-Bahnhof Kurfürstendamm

Am 6. Januar 2020 schlug ein unbekannter Täter einem Mann, der sich in Begleitung aus Israel angereister Familienangehöriger befand, die alle sichtbare Halskettenanhänger in Form eines Davidsterns trugen, am U-Bahnhof Kurfürstendamm in Berlin ins Gesicht und beschimpfte ihn als „Scheiß Jude“. Der Täter flüchtete und konnte nicht ermittelt werden. Das Verfahren musste daher gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt werden.

5.6. Anklageerhebung gegen den sogenannten Volkslehrer

Im Januar 2020 erhob die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage gegen einen überregional bekannten rechtsextremen Video-Blogger und Internetaktivisten aus Berlin. Der Angeklagte betreibt seit September 2017 den YouTube-Kanal „Der Volkslehrer“, auf dem er antisemitische sowie rassistische Positionen und Verschwörungstheorien verbreitet. Gegenstand der Anklage ist unter anderem ein auf diesem YouTube-Kanal eingestelltes Video, das ein Interview des Angeklagten mit der bekennenden Holocaustleugnerin Ursula H. zeigt, in dem diese den Holocaust erneut leugnet, sowie ein weiteres Video, in dem der Angeklagte einen Juden antisemitisch beleidigt. Das Amtsgericht hat über die Eröffnung des Hauptverfahrens bislang nicht entschieden.

Wegen des mit Ursula H. geführten Interviews erhob die Staatsanwaltschaft Berlin zudem auch Anklage gegen Ursula H. selbst. Am 17. November 2020 wurde diese deshalb vom Amtsgericht Tiergarten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren

Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

5.7. Brand in einem Lokal in Berlin Lichtenberg

Am 14. August 2020 stellte eine Anwohnerin eine erhebliche Rauchentwicklung in einem Lokal in Berlin Lichtenberg fest. Inhaber der Lokalität ist ein israelischer Staatsangehöriger. Der Brand, der auf die Substanz des Mehrfamilienhauses, in dem sich das Lokal befindet, übergegriffen hatte, wurde von der Feuerwehr gelöscht. Es entstanden erhebliche Brandschäden und Verrußungen im Schankraum. Personen wurden nicht verletzt.

Der Inhaber des Lokals, in dem auch jüdische Feste ausgerichtet werden, gab gegenüber der Polizei an, bereits in jüngerer Vergangenheit durch Personen des rechtsextremen Spektrums beleidigt und bedroht worden zu sein. Die Ermittlungen erstrecken sich zur Brandursache daher auch auf ein mögliches antisemitisches Motiv. Sie werden beim Polizeilichen Staatschutz des Landeskriminalamts (LKA) Berlin geführt und dauern derzeit noch an.

5.8. Ermittlungsverfahren gegen Attila H.

Seit Juli 2020 führt die Staatsanwaltschaft Berlin Ermittlungen gegen Attila H. wegen mehrerer, zum Teil auch antisemitischer Äußerungsdelikte sowie wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte anlässlich verschiedener Versammlungen in Berlin gegen die Corona-Politik der Bundesregierung. Zeitgleich führte die Staatsanwaltschaft Cottbus als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Internetkriminalität im Land Brandenburg seit Mai 2020 ein Sammelverfahren gegen den in Wandlitz wohnhaften Beschuldigten aufgrund seiner Veröffentlichungen im Internet.

Im Sinne einer einheitlichen und effizienten Strafverfolgung hat die Staatsanwaltschaft Berlin das bei der Staatsanwaltschaft Cottbus geführte Sammelverfahren im November 2020 übernommen. Die Staatsanwaltschaft Berlin führt nun ein einheitliches Ermittlungsverfahren gegen Attila H. wegen einer Vielzahl von Taten, unter anderem wegen des Verdachts der Volksverhetzung (130 StGB), der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (111 StGB), der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (126 StGB), der Beleidigung (185 StGB) sowie der Bedrohung (§ 241 StGB). Die Ermittlungen dauern an.

6. Besondere Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten

6.1. Antisemitische Straftaten im Internet

Auch im Berichtsjahr 2020 hatte eine Vielzahl der bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangenen Verfahren mit antisemitischem Hintergrund Taten zum Gegenstand, die im Internet begangen wurden. Wie bereits im ersten Bericht ausgeführt, sind die Ermittlungsmöglichkeiten in diesen Fällen häufig eingeschränkt, insbesondere wenn die Nutzerdaten, die zur Identifizierung der zumeist anonym oder unter Angabe falscher Personaldaten agierenden Täter*innen erforderlich sind, im Ausland gespeichert sind. Denn die Strafverfolgungsbehörden erhalten von den Behörden im Ausland, an die sie sich im Wege der Rechtshilfe wenden müssen, regelmäßig keine Auskünfte, wenn es sich, wie in vielen Fällen, um Volksverhetzung oder Beleidigung handelt, diese aber nach den Gesetzen der ersuchten Länder nicht strafbar sind.

So ersuchte zum Beispiel die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das U.S.-amerikanische Justizministerium um Auskünfte der Internetplattform Zoom über Nutzer- und Bestandsdaten von Personen, die im April 2020 öffentlich zugängliche digitale Gedenkfeiern anlässlich des israelischen Holocaust-Gedenktages gestört hatten (sogenanntes Zoombombing). Die Täter*innen hatten Bilder Adolf Hitlers und Hakenkreuze eingeblendet und sich antisemitisch sowie volksverhetzend geäußert. Das U.S.-amerikanische Justizministerium lehnte die Rechtshilfe ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die Äußerungen durch das in der amerikanischen Verfassung verbrieftete Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt und eine Strafverfolgung damit nicht möglich sei. Mangels weiterer Ermittlungsansätze zur Identifizierung der handelnden Personen musste die Generalstaatsanwaltschaft die Ermittlungsverfahren daher einstellen.

Da das Internet jedoch keinen rechtsfreien Raum bieten darf, in dem Personen ihren Hass auf Jüdinnen und Juden freien Lauf lassen, schöpfen die Berliner Strafverfolgungsbehörden alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Verfolgung dieser Taten im Internet aus. Zur wirksameren Bekämpfung von Hasskommentaren im Internet ist weiterhin das durch die Staatsanwaltschaft Berlin seit Anfang 2019 unterstützte Projekt „Verfolgen statt nur löschen – Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ der Medienanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (mabb) von Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft Berlin ermöglicht damit Medienhäusern eine vereinfachte Anzeigeerstattung und im Weiteren die unverzügliche Aufnahme von Ermittlungen, sofern die angezeigten Kommentare strafbare Inhalte aufweisen. Als Medienpartner*innen nehmen an dem Projekt bislang der Rundfunk Berlin-Brandenburg, RTL Radio Deutschland, die Berliner Morgenpost, die Lausitzer Rundschau, die Märkische Allgemeine Zeitung sowie DMAX teil. Nach wie vor wurden nur wenige Anzeigen über diesen Weg bei der Staatsanwaltschaft Berlin registriert. Daher stehen die Staatsanwaltschaft Berlin und die Antisemitismusbeauftragte im Austausch mit der mabb sowie dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Planung weiterer Schritte. Ziel ist es, andere Medienpartner*innen für dieses Projekt zu gewinnen und die Anzeigebereitschaft über diesen vereinfachten Weg zu erhöhen.

Die Verfolgung antisemitischer Straftaten im Internet soll ferner durch das im Juni 2020 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität gestärkt werden. Neben den erwähnten Änderungen der §§ 46 Absatz 2 und 241 StGB (siehe Punkt 3.2. und 5.3.) sieht das Gesetz unter anderem die Einführung einer bußgeldbewehrten Pflicht für Anbieter sozialer Netzwerke vor, bestimmte strafbare Inhalte (zum Beispiel Volksverhetzung oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) an das Bundeskriminalamt (BKA) zu melden. Damit soll den Behörden eine wirksamere Strafverfolgung ermöglicht werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Meldepflicht ein erhöhtes Aufkommen von Ermittlungsverfahren – unter anderem auch mit antisemitischem Hintergrund – nach sich ziehen wird.

6.2. Antisemitische Äußerungen im Verhältnis zur Meinungsfreiheit

Die Klärung des Verhältnisses von antisemitischen Äußerungen zur Meinungsfreiheit ist in rechtlicher Hinsicht weiterhin eine Herausforderung. Wie bereits im ersten Bericht ausgeführt, sind Äußerungen, die zur Anzeige gebracht werden, häufig eindeutig antisemitisch, rassistisch oder in anderer Weise menschenverachtend und trotzdem muss die Staatsanwaltschaft die Verfahren einstellen, wenn diese Äußerungen noch von der Meinungsfreiheit gedeckt und daher als „nicht strafbar“ zu bewerten sind. Gerade bei mehrdeutigen Äußerungen darf nach den hierzu vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Auslegungsregeln nicht allein die zu einer Verurteilung führende Deutung zur Begründung der Strafbarkeit herangezogen werden. Erst wenn andere mögliche, legale Deutungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen werden können, kann von einer strafbaren Äußerung ausgegangen werden. Das bedeutet wiederum, dass in vielen Fällen die Strafbarkeit einer antisemitischen Äußerung sozusagen nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ verneint und das Verfahren eingestellt werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass die hierzu bislang geltende obergerichtliche Rechtsprechung – bis hin zum Bundesverfassungsgericht – vielfach unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen entstanden ist, wollen die Berliner Strafverfolgungsbehörden zu einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung in diesem Rechtsbereich beitragen, indem sie in geeigneten Fällen Anklage erheben, auch wenn es sich unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung um Grenzfälle handeln mag. Nur so kann den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, die von einer permanenten Zunahme von Hassreden, insbesondere im Internet und in sozialen Medien, geprägt sind, Rechnung getragen werden.

Kommt die Staatsanwaltschaft nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Äußerung keinen Straftatbestand erfüllt, auch wenn sie offensichtlich antisemitisch ist, ist es wichtig, dass diese Entscheidung gerade gegenüber Betroffenen trotz ihrer rechtlichen Komplexität verständlich und mit der erforderlichen Sensibilität kommuniziert wird. Die Antisemitismusbeauftragte hat unter anderem vor diesem Hintergrund ein neues Format für einen fachlichen Austausch zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und der Staatsanwaltschaft Berlin initiiert. Hierbei soll regelmäßig Feedback zur Wirkung von derartigen Bescheiden bei den Betroffenen mit dem Ziel einer fortlaufenden Sensibilisierung und Optimierung gegeben werden (siehe im Detail Punkt 7.3.).

6.3. Antisemitische Straftaten im Kontext von Schuldunfähigkeit

Betroffene von antisemitischen Straftaten halten die Repression gegen antisemitische Straftäter*innen insbesondere dann für unzureichend, wenn Persönlichkeitsstörungen die Tat beeinflussen bzw. mit dem Tatgeschehen einhergehen. Dies hat bereits der vormalige Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus, Herr Lorenz Korgel, in seinem Zwischenbericht vom April 2020 ausgeführt und deckt sich mit den Erfahrungen der Antisemitismusbeauftragten. Aus der Perspektive der Betroffenen greifen die Schutzmechanismen des Rechtsstaates zu spät, wenn Straftäter*innen zum Beispiel aufgrund einer psychischen Erkrankung teilweise über lange Zeiträume scheinbar unbehelligt ihren antisemitischen Weltbildern freien Lauf lassen können.

Täter*innen, die sich bei Begehung von Straftaten zum Beispiel aufgrund einer psychischen Erkrankung in einem die Schuld ausschließenden Zustand befinden, können strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Strafjustiz kann in diesen Fällen nur einschreiten, wenn von den Täter*innen infolge der psychischen Erkrankung erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind. Erst dann kann die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gerichtlich angeordnet werden. Die Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Annahme einer solchen Gefährlichkeit stellt, sind jedoch hoch. Allein die Wahrscheinlichkeit von künftigen Straftaten genügt nicht. Die Taten müssen zudem von besonderem Gewicht sein, was in der Regel bei Gewalt- und Aggressionsdelikten anzunehmen ist.

Diese rechtlichen Hürden gelten auch bei antisemitisch motivierten Delikten, was gerade im Bereich von Äußerungsdelikten bei gutachterlich festgestellter Schuldunfähigkeit einer Person häufig zu einer Verfahrenseinstellung führt. Tritt eine solche Person jedoch immer wieder strafrechtlich in Erscheinung, prüft die zuständige Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft regelmäßig, ob eine Intensivierung der Häufigkeit und Schwere der Taten zu erkennen ist, die eine erneute Begutachtung der Person zur Frage der Gefährlichkeit rechtfertigt. Gestützt darauf können zum Schutz der Allgemeinheit sodann Maßnahmen veranlasst werden, wie dies zum Beispiel auch bei dem Beschuldigten Usama Z. (siehe Punkt 5.4.) geschehen ist. Die Antisemitismusbeauftragte ist in solche Vorgänge – wie auch im Fall von Usama Z. – eingebunden und steht hierzu im Austausch mit ihren Kooperationspartner*innen. So kann sie unter anderem Erkenntnisse aus der Zivilgesellschaft an die ermittelnden Staatsanwält*innen weitergeben sowie ihre Netzwerkpartner*innen im zulässigen Rahmen über veranlasste Maßnahmen informieren.

7. Maßnahmen und Ergebnisse der Antisemitismusbeauftragten

Die Arbeit der Antisemitismusbeauftragten im Berichtsjahr war – wie in vielen anderen Bereichen auch – von den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Sowohl von der Antisemitismusbeauftragten geplante Treffen und Präsenzveranstaltungen als auch Veranstaltungen, zu denen sie als Teilnehmerin oder Vortragende eingeladen war, mussten abgesagt oder auf das Jahr 2021 verlegt werden, sofern nicht auf digitale Formate gewechselt werden konnte. Dennoch ist es gelungen, bereits eingeleitete Maßnahmen fortzuentwickeln, neue Projekte zu initiieren sowie die bestehenden Netzwerke zu stärken und weiter auszubauen.

7.1. Vernetzung und Kooperation mit Akteur*innen der Zivilgesellschaft

Die Vernetzung und Kooperation mit jüdischen Institutionen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen der Antisemitismusprävention ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Antisemitismusbeauftragten.

Die Antisemitismusbeauftragte nutzte die bestehenden Möglichkeiten zur Kontaktpflege und trat mit weiteren Organisationen in den Austausch, wie dem Mideast Freedom Forum Berlin e.V. oder der Anti-Defamation League Berlin. Ferner hatte die Antisemitismusbeauftragte die Gelegenheit, die jüdische Gemeinde Kahal Adass Jisroel in Berlin-Mitte anlässlich eines dortigen Besuchs kennenzulernen, einen Einblick in das Gemeindeleben zu gewinnen und gemeinsam mit dem Gemeinderabbiner und dem Vorstand der Gemeinde über ihre Arbeit und Handlungsoptionen zur Stärkung des Vertrauens in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu sprechen. Die jüdische Gemeinde Kahal Adass Jisroel erweitert inzwischen eines der Kooperationsformate der Antisemitismusbeauftragten.

7.2. Vernetzung und Kooperation mit staatlichen Akteur*innen

7.2.1. Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus

Die Antisemitismusbeauftragte steht mit dem neuen Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus, Herrn Prof. Dr. Samuel Salzborn, im regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch. Damit setzt sie die gute Zusammenarbeit mit seinem Vorgänger, Herrn Lorenz Korgel, gleichermaßen fort.

Nachdem der Berliner Senat im März 2019 das Berliner Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismusprävention beschlossen hatte, berief der bisherige Ansprechpartner eine regelmäßig tagende, verwaltungsübergreifende Steuerungs- und Abstimmungsrunde ein, an der auch die Antisemitismusbeauftragte teilnimmt. In dieser Runde werden die Umsetzung und das Controlling der im Landeskonzept enthaltenen Maßnahmen und Ziele begleitet.

Im Berichtsjahr 2020 tagte die Steuerungs- und Abstimmungsrunde einmalig im September. Bei dieser Sitzung wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die einen Konzeptentwurf für einen Fachtag für die Berliner Verwaltung zum Thema Antisemitismus erstellen soll. Auch an dieser Arbeitsgruppe wirkte die Antisemitismusbeauftragte mit.

7.2.2. Polizei Berlin

Die Antisemitismusbeauftragte steht weiterhin im regelmäßigen Austausch mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin, Herrn Wolfram Pemp, sowie dem für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Fachbereich des LKA Berlin. Bei diesem Austausch geht es auch um die Identifizierung und Realisierung von Optimierungsmöglichkeiten im Umgang mit Betroffenen von antisemitischen Straftaten.

Derzeit entwickelt die Antisemitismusbeauftragte zusammen mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin einen gemeinsamen Leitfaden. Ziel dieses Leitfadens soll es sein, den Kolleg*innen der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft eine praxisnahe Handlungsempfehlung bei der Verfolgung von antisemitischen Straftaten zu geben und die vorhandenen Bearbeitungsstandards – auch für einen strukturierten Wissenstransfer – zu beschreiben.

7.2.3. Runder Tisch antisemitische Gewalt

Der „Runde Tisch antisemitische Gewalt“, den der Berliner Staatssekretär für Inneres, Herr Torsten Akmann, im September 2019 ins Leben gerufen hat und der vor allem dem Austausch zu aktuellen Vorkommnissen antisemitischer Gewalt und den damit verbundenen Sicherheitsfragen dient, konnte im Berichtsjahr 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie lediglich einmal tagen. Die Antisemitismusbeauftragte stellte bei diesem Termin ihre Ziele und Maßnahmen dar.

7.2.4. Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften

Die Antisemitismusbeauftragte initiierte im November 2020 ein erstes gemeinsames digitales Netzwerktreffen für einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die Erörterung gemeinsamer Handlungsstrategien mit den Antisemitismusbeauftragten anderer Generalstaatsanwaltschaften. Diese gibt es inzwischen bei den Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg, Bamberg, Stuttgart, Karlsruhe und Frankfurt am Main.

Dieser – ursprünglich als Präsenzveranstaltung in Berlin geplante – Austausch zeigte, dass insbesondere der Kontakt zu jüdischen Institutionen und Organisationen sowie die Vernetzung „nach innen und außen“ prägende Bestandteile der Arbeit aller Antisemitismusbeauftragten sind. Als eine weitere Aufgabe sahen die Teilnehmer*innen auch das Hinwirken auf eine Fortentwicklung der Rechtsprechung insbesondere zum

Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB), um so den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 6.2.). Das Netzwerk der Antisemitismusbeauftragten soll insoweit zukünftig verstärkt als Plattform für einen rechtlichen Austausch dienen.

Das Treffen machte deutlich, dass die Einrichtung von Antisemitismusbeauftragten bei Strafverfolgungsbehörden als Ansprechpersonen für jüdische Institutionen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen der Antisemitismusprävention von der jüdischen Gemeinschaft positiv wahrgenommen wird und geeignet ist, zur Stärkung des Vertrauens in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden beizutragen.

7.3. Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs

Gemeinsam mit dem Jüdischen Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus hatte die Antisemitismusbeauftragte bereits Ende 2018 einen strukturierten Wissens- und Erfahrungsaustausch mit der Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft eingeführt.

Dieses Format zielte insbesondere darauf ab, auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses Handlungsbedarfe zu ermitteln. Hierbei wurde festgestellt, dass das Wissen über die jeweiligen Aufgaben und Arbeitsprozesse sowie die Reflexion von Kommunikationsprozessen entscheidende Bausteine für eine vertrauensvolle Kooperation zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Strafverfolgungsbehörden sind.

Dieser erfolgreiche Austausch wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt und unter Beteiligung neuer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen fortgeführt. Diese sind der Antisemitismusbeauftragte der Jüdischen Gemeinde, der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde Kahal Adass Jisroel, die Beratungsstelle des Kompetenzzentrums für Prävention und Empowerment OFEK sowie die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS).

Auch auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden wurde der Teilnehmerkreis erweitert. Für eine fachlich fundierte und umfassende Kooperation nehmen an dem Austausch neben dem Leiter der Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft sowie den beiden mit der Bearbeitung der antisemitischen Verfahren betrauten Dezernent*innen auch die Leiterin der Zentralstelle Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft sowie ein Vertreter der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft als Ansprechpartner für Verfahren mit zugleich terroristischem Hintergrund teil.

Im Vordergrund stehen die Schaffung bzw. Stärkung des Vertrauens in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, die Sensibilisierung der Staatsanwält*innen für die Belange der Betroffenen sowie eine Steigerung der Akzeptanz von justiziellen Entscheidungen auf Seiten der jüdischen Gemeinschaft. Ferner soll das Format den Teilnehmenden einen Perspektivwechsel ermöglichen, der Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Identifizierung von Optimierungsmöglichkeiten ist.

7.4. Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Antisemitismusbeauftragten war die Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen für Staatsanwält*innen zum Thema Antisemitismus, insbesondere zu Ursachen, Erscheinungsformen, Auswirkungen und Verfolgungsmöglichkeiten antisemitisch motivierter Delikte sowie zur Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen solcher Taten. Hierzu steht die Antisemitismusbeauftragte im Austausch mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA), das für die Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen zuständig ist.

Jedes Jahr werden bereits Fortbildungen angeboten, die sich mit dem Themenbereich Antisemitismus – allerdings vornehmlich im Kontext mit Nationalsozialismus – befassen. Die jährlich an der Justizakademie des Landes Brandenburg stattfindende Veranstaltung „Politischer Extremismus und Terrorismus“, die sich an Berliner und Brandenburger Strafrichter*innen sowie Staats- und Amtsanwält*innen richtet, widmet sich seit 2018 speziell auch dem Thema Antisemitismus mit aktuellen Bezügen. Im Berichtsjahr 2020 hielt der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus, Herr Prof. Dr. Samuel Salzborn, in diesem Rahmen auf Initiative der Antisemitismusbeauftragten einen Vortrag zum Thema „Antisemitismus im politischen Extremismus“.

In der Zeit von März bis Mai 2020 fand ebenfalls auf Initiative der Antisemitismusbeauftragten und mit finanzieller Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Gebäude des Kammergerichts die Ausstellung „L'Chaim – Auf das Leben - Die Vielfalt jüdischen Lebens entdecken“ statt. In der von der Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus (KIgA e.V.) konzipierten Ausstellung berichten 31 Jüdinnen und Juden aus erster Hand aus ihrem Leben, von ihrem Alltag und ihren Erfahrungen in der Heimat Berlin und teilen ihren Blick auf Themen wie Minderheit, Religion, Familie und Tradition. Gemeinsam mit der Generalstaatsanwältin und KIgA e.V. hatte die Antisemitismusbeauftragte eine Eröffnungsveranstaltung sowie Führungen zu dieser Ausstellung geplant. Diese mussten aufgrund der Corona-Pandemie leider abgesagt werden.

7.5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Antisemitismusbeauftragten zielt unter anderem darauf ab, ihre Aufgaben und Ziele transparent darzustellen, die Verfolgung antisemitischer Straftaten aus der staatsanwaltlichen Perspektive zu erläutern und für Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu werben.

Auch im Berichtsjahr gab die Antisemitismusbeauftragte mehrere Interviews, sowohl gegenüber Journalist*innen als auch im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten, insoweit unter anderem zu Ausmaß und Entwicklungen von Antisemitismus in Berlin sowie der Umsetzung der Maßnahmen des Berliner Landeskonzpts zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention.

Anlässlich zweier Projektwochen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu den Themen „Vergangene und gegenwärtige Ausprägungen und Entwicklungen von Extremismus und Terrorismus als besondere Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung“ sowie „Erinnerungsgesellschaft – Garant für Prävention?“ hielt die Antisemitismusbeauftragte im Januar 2020 ferner zwei Vorträge zu Antisemitismus im strafrechtlichen Kontext und die von ihr verfolgten Maßnahmen und Ziele.

8. Bewertung und Ausblick

Der in der Corona-Pandemie im Jahr 2020 noch sichtbarer gewordene, tief verwurzelte Antisemitismus, die mit ihm verbundenen Belastungen für Jüdinnen und Juden in ihrem Alltag und die nach wie vor hohen Fallzahlen zu antisemitischen Straftaten in Berlin zeigen mehr denn je, dass eine effektive und konsequente Strafverfolgung wichtiger Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Antisemitismus ist.

Die Vernetzung und Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und der Antisemitismusbeauftragten mit Institutionen jüdischen Lebens sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen der Antisemitismusprävention sind weiterhin entscheidende Bausteine für einen erfolgreichen Aufbau und die Stärkung von Vertrauen. Die Strafverfolgungsbehörden sind aufgerufen, auf die Vertreter*innen der jüdischen Gemeinschaft und der Organisationen zuzugehen und ihre rechtlichen Bewertungen und Entscheidungen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen nachvollziehbar und sensibel zu kommunizieren. Das neue Format des Wissens- und Erfahrungsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen war hierfür ein wichtiger Schritt.

Die Antisemitismusbeauftragte hat im Berichtsjahr 2020 zudem ihr behördliches Netzwerk weiter ausgebaut, das mit den Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg, Bamberg, Stuttgart, Karlsruhe und Frankfurt am Main nun auch über Ländergrenzen hinweg besteht. Diese Zusammenarbeit soll in 2021 fortgesetzt und intensiviert werden; dies auch verbunden mit der Hoffnung, dass weitere Generalstaatsanwaltschaften Antisemitismusbeauftragte einsetzen werden.

Die Zusammenarbeit der Antisemitismusbeauftragten mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei, unter anderem zur Beschreibung und Optimierung gemeinsamer Standards bei der Bearbeitung antisemitischer Delikte, zielt auf eine Erhöhung der Transparenz der behördlichen Maßnahmen und eine Stärkung der Rechte der Betroffenen ab. Die Einhaltung dieser Standards und eine intensivere Darstellung der Ermittlungserfolge über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bleiben weiterhin wichtige Ziele.

Ebenfalls ein Schwerpunkt bleibt die Etablierung eines umfassenden und regelmäßigen Fortbildungsangebots für Staatsanwält*innen und Richter*innen zum Themenfeld Antisemitismus. Die Antisemitismusbeauftragte hat im Berichtsjahr bereits Planungen zu Fortbildungsmaßnahmen für das Jahr 2021 initiiert. So ist im Jahr 2021 zum einen eine Fortbildung für

die Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen und aktuellen Entwicklungen von Antisemitismus geplant. Ferner wird die Justizakademie des Landes Brandenburg eine Fachtagung zum Thema Antisemitismus anbieten. Dies wird bundesweit die erste Tagung für Justizmitarbeitende sein, die sich ausschließlich mit dem Thema Antisemitismus befasst.

Die Antisemitismusbekämpfung bleibt auch im Jahr 2021 eine zentrale Aufgabe – nicht nur, aber auch - der Strafverfolgungsbehörden. Dass die Europäische Kommission in ihrem „Handbook for the practical use of the IHRA Working Definition of Antisemitism“ unter anderem die Einrichtung der Antisemitismusbeauftragten bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin als Best-Practice-Beispiel aufgeführt hat, bestärkt die Berliner Strafverfolgungsbehörden in ihrem Anliegen, antisemitische Straftaten effektiv und konsequent zu verfolgen.